

99010020001003

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zum Zwecke der Beschäftigung bei ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen

Heruntergeladen am 14.07.2025

<https://fimportal.de/services/99010020001003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020001003
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zum Zwecke der Beschäftigung bei ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Beschäftigungserlaubnis, Mindestgehalt, Informationstechnologie, Arbeitserlaubnis,

Modul	Sachverhalt
	Praxiserfahrung, Berufserfahrung, Qualifizierte Beschäftigung, Kommunikationstechnologie, IT-Beruf, Fachkraft, Sonstige Beschäftigungszwecke, Beschleunigtes Fachkräfteverfahren, Ausreichende Deutschkenntnisse, Qualifikationsunabhängige Beschäftigung, Erwerbstätigkeit, Berufspraxis, Arbeitsmarktzugang, IT-Spezialist
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (individuell, 010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	19.05.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	§ 19c Abs. 2 AufenthG § 42 Absatz 1 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 6 Beschäftigungsverordnung (BeschV) https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/index.html#BJNR149910013BJNE003801311
Teaser	Mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Eine formale Qualifikation ist jedoch nicht erforderlich.
Volltext	Wenn Sie über ausgeprägte berufspraktische

Modul

Sachverhalt

Kenntnisse verfügen, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-Branche) erhalten.

Hierfür müssen Sie in den letzten sieben Jahren mindestens drei Jahre im IT-Bereich gearbeitet haben und dadurch ausgeprägte Fertigkeiten und Kenntnisse über ihre Tätigkeit erworben haben. Zudem setzt die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis voraus, dass ein Arbeitsvertrag oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot mit einem bestimmten Mindestgehalt vorliegt.

Sie müssen keine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben. Auch eine Anerkennung Ihrer im Ausland erworbenen Qualifikation ist nicht erforderlich. Es kann hilfreich sein, wenn Sie neben Ihrer mehrjährigen Berufserfahrung auch einschlägige theoretische Kenntnisse vorweisen können (z.B. durch Zertifikate oder Zeugnisse).

Vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zustimmen. Diese prüft auch, ob auf bestimmte Voraussetzungen verzichtet werden kann. Die Bundesagentur für Arbeit erteilt ihre Zustimmung längstens für vier Jahre.

Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet erteilt. Ihre Gültigkeit richtet sich nach Ihrem Arbeitsvertrag bzw. der Geltungsdauer der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Unter Umständen kann Sie die Ausländerbehörde zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden. Dies wird dann auf Ihrer Aufenthaltserlaubnis vermerkt.

Wenn Sie Arbeitgeber sind und eine IT-Fachkraft aus dem Ausland einstellen möchten, können Sie in Vollmacht der Ausländerin bzw. des Ausländers bei der Ausländerbehörde das beschleunigte Fachkräfteverfahren beantragen, mit dem die Einreise von Fachkräften erleichtert und beschleunigt werden

Modul

Sachverhalt

kann.

Erforderliche Unterlagen

- Gültiger Reisepass
- Nachweis über Ihre mindestens dreijährige Berufserfahrung innerhalb der letzten sieben Jahre
- Sofern vorhanden weitere Nachweise über Ihre erworbenen theoretischen Kenntnisse (z.B. Zeugnisse)
- Ihr Sprachzertifikat Niveau B1
- Original Ihres Arbeitsvertrags oder eines verbindlichen Arbeitsplatzangebots mit Gehaltsangabe (bitte nutzen Sie hierfür das bundeseinheitliche Formular Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis)
- Aktuelles biometrisches Foto
- Aktuelle Meldebescheinigung
- Nachweis Ihrer Krankenversicherung
- Mietvertrag
-
- Außerdem
- bei kürzlich erfolgter Einreise:
- Visum, wenn dies für die Einreise erforderlich war
-
- sowie im Falle eines Voraufenthalts:
- Aktueller Aufenthaltstitel oder andere Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (z.B. Aufenthaltsgestattung, Duldung)
- Für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens durch den Arbeitgeber werden weitere Unterlagen benötigt. Bitte wenden Sie sich hierfür an die zuständige Ausländerbehörde

Voraussetzungen

- Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz und - sofern für die Einreise erforderlich - ein zweckentsprechendes Visum.
- Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.
- Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.
- Sie haben innerhalb der letzten sieben Jahre mindestens drei Jahre im IT-Bereich gearbeitet.
- Sie haben einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie.
- Ihr Gehalt wird mindestens 60 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung erreichen. Im Jahr 2020 entsprechen 60 % einem Brutto-Mindestgehalt in Höhe von 4.140 EUR monatlich

Modul

Sachverhalt

bzw. 49.680 EUR jährlich (Grenze gilt für das gesamte Bundesgebiet). Die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze wird für jedes Jahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesanzeiger bekannt gegeben (s. weiterführende Informationen).

- Sie können Ihren Lebensunterhalt und Ihren Krankenversicherungsschutz eigenständig ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern.
- Sie verfügen über ausreichende Deutschkenntnisse. Dies entspricht dem Sprachniveau B1. Im Einzelfall kann auf das Erfordernis von Deutschkenntnissen verzichtet werden. Soll in Ihrem Fall von dieser Voraussetzung abgesehen werden, müssen Sie dies beantragen und begründen.
- Die Bundesagentur für Arbeit hat der Arbeitsaufnahme zugestimmt (die Zustimmung wird in der Regel von der Ausländerbehörde eingeholt). Für die Zustimmung müssen u.a. Ihre Arbeitsbedingungen (insbesondere Gehalt) mit denen eines deutschen Beschäftigten an gleicher Position vergleichbar sein.

Kosten

Erteilung Aufenthaltserlaubnis: EUR 100,00

Änderung einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung bei ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (Zweckwechsel): EUR 98,00

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen.

Hinweis: Die Aufenthaltserlaubnis wird als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt. Die Gebühr für die Neuausstellung des Kartenkörpers beträgt EUR 67,00

Verfahrensablauf

Die Aufenthaltserlaubnis ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine Beantragung über das Internet möglich sein.

Modul

Sachverhalt

Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die elektronische Beantragung der Aufenthaltserlaubnis anbietet.

- Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Termin. Während des Termins werden Ihr Antrag entgegengenommen und Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin). Für die Herstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte) werden Ihre Fingerabdrücke genommen.
- Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Online-Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um bei Bedarf einen Termin in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden dann Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin) und Ihre Fingerabdrücke für die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT- Karte) genommen.
- Wird Ihrem Antrag stattgegeben, veranlasst die Ausländerbehörde die Herstellung der eAT-Karte.
- Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie die eAT-Karte bei der Ausländerbehörde abholen.
- Die eAT-Karte ist grundsätzlich persönlich abzuholen.

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde.

Bearbeitungsdauer

etwa sechs bis acht Wochen

Frist

- Die Aufenthaltserlaubnis sollte spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihres gültigen Visums oder Ihrer gültigen Aufenthaltserlaubnis beantragt werden.
- Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet ausgestellt. Die Gültigkeit richtet sich nach der Geltungsdauer Ihres Arbeitsvertrags und der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.
- Widerspruchsfrist: 1 Monat

weiterführende Informationen

- Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland
<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>
- Informationen zum Aufenthalt von Fachkräften ohne Berufsausbildung oder akademische Ausbildung, u.a.

Modul

Sachverhalt

für IT-Spezialisten ohne formale Qualifikation, auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (deutsch):

<https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Arbeit/FachkraefteOhneAusbildung/fachkraefte-ohne-ausbildung-node.html>

- Informationen zum Aufenthalt von Fachkräften ohne Berufsausbildung oder akademische Ausbildung, u.a. für IT-Spezialisten ohne formale Qualifikation, auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (englisch):

<https://www.bamf.de/EN/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Arbeit/FachkraefteOhneAusbildung/fachkraefte-ohne-ausbildung-node.html>

- Auf diesem Weg gelangen Sie zu den jährlichen Bekanntmachungen des Bundesministeriums des Innern über das erforderliche Mindestgehalt für die Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation: Öffnen Sie die Webseite des Bundesanzeigers und geben Sie in der dortigen Suchmaske die Worte „Bekanntmachung zu § 6 der Beschäftigungsverordnung“ ein.
- Kostenlose Beratung zu den Themen Einreise, Aufenthalt und Beruf erhalten Sie auch bei der „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“ vom Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland. Telefon: 030 1815-1111 Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, Erteilung zum Zweck der Beschäftigung bei ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen
- Ausländischen IT-Fachkräften kann unabhängig von der Qualifikation eine qualifizierte Beschäftigung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie erlaubt werden, wenn sie in den letzten sieben Jahren mindestens drei Jahre im IT-Bereich gearbeitet haben und dadurch ausgeprägte Fertigkeiten und Kenntnisse über ihre Tätigkeit erworben haben.
- Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet erteilt. Die

Modul

Sachverhalt

Geltungsdauer hängt vom Arbeitsvertrag bzw. der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ab.

- Unter Umständen kann die Ausländerbehörde die IT-Fachkraft zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten.
- Je nach Ausländerbehörde und Anliegen ist die Beantragung über das Internet oder persönlich möglich.
- Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fällt eine Gebühr an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde.
- Arbeitgeber können bei der Ausländerbehörde das beschleunigte Fachkräfteverfahren beantragen, wenn sie eine IT-Fachkraft aus dem Ausland einstellen möchten.
- Zuständig: die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde ; für das beschleunigte Fachkräfteverfahren: Ausländerbehörde am Ort der Betriebsstätte, bei der die Ausländerin bzw. der Ausländer eingesetzt werden soll, soweit keine zentrale Stelle für das Verfahren eingerichtet wurde

Ansprechpunkt

Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde;

Für das beschleunigte Fachkräfteverfahren:

Ausländerbehörde am Ort der Betriebsstätte, bei der die Ausländerin bzw. der Ausländer eingesetzt werden soll, soweit keine zentrale Stelle für die Durchführung des Verfahrens eingerichtet wurde

Zuständige Stelle

Die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde;

Für das beschleunigte Fachkräfteverfahren:

Ausländerbehörde am Ort der Betriebsstätte, bei der die Ausländerin bzw. der Ausländer eingesetzt werden soll, soweit keine zentrale Stelle für die Durchführung des Verfahrens eingerichtet wurde

Formulare

- Formulare: Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis (bundesweit einheitlich); weitere behördenspezifische Formulare erhalten Sie bei Ihrer Ausländerbehörde,

Modul

Sachverhalt

ggf. werden diese auch online angeboten

- Onlineverfahren möglich: vereinzelt
- Schriftform erforderlich: ja
- Persönliches Erscheinen nötig: ja

Ursprungsportal
